

Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe (RIWiPI)

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen
- II. Wirtschaftsplan
 1. Erfolgsplan
 2. Vermögensplan
 3. Stellenübersicht
- III. Finanzplan
- IV. Abstimmung mit Haushalt und Finanzplanung des Landes und der Stadtgemeinde
- V. Kosten- und Leistungsrechnung
- VI. Vorlagetermin
- VII. Zwischenberichte und Jahresabschluss
- VIII. Abschlussbemerkungen
- IX. Übergangsregelung
- X. Inkrafttreten

I. Vorbemerkung

Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetriebe sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung (§ 1 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen <RLBet> vom 14. September 1993 <Brem.ABl. S. 507>) bzw. nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtungen (§ 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde <BremEBG> in der Fassung vom 6. Juli 1992 <Brem.GBl. S. 161–63-d-1>) des Landes und der Stadtgemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie unterliegen damit auch haushaltsrechtlich der Gesamtgeltung des Haushalts, der nach § 2 LHO (Bedeutung des Haushaltsplans) der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs dient, der zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO werden nach einem Wirtschaftsplan geführt, der nachrichtlicher Bestandteil des Haushaltsplans ist, wobei allerdings der Stellenplan verbindlicher Teil des Haushalts bleibt. Trotz rechtlicher Unselbständigkeit sind die Betriebe in der Aufgabenerledigung weitgehend selbständig, da sie die Resultatverantwortung für die Einhaltung des Wirtschaftsplans haben. In diese Betriebsform werden vor allem Einrichtungen überführt, bei denen selbständige Wirtschaftsführung, ausgeglichene Kostenrechnung (auch aus Haushaltszuschüssen), Transparenz über Aufwand und Ertrag und Vergleichbarkeit mit nichtöffentlichen Einrichtungen mit vergleichbarem Leistungsspektrum für eine Herauslösung aus der kameralistischen Haushaltswirtschaft sprechen. Von den Betrieben sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Entgelte für Einzelleistungen zu errechnen und aus den Haushalten entweder als öffentliche Interessenquote für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder von

Bedarfsbehörden als Verrechnungspreise für angeforderte Dienstleistungen zu zahlen, während die Festlegung der Aufgaben und Kapazitäten bei den Verfassungsorganen verbleibt.

Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO (Eigenbetriebe) unterscheiden sich von den Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO durch die weitergehende Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse vom Parlament auf die betriebliche Ebene mit ihren eigenen Entscheidungsorganen. Die Eigenbetriebsform ist besonders für Bereiche geeignet, die sich weitgehend über externe Einnahmen finanzieren oder für die wegen der Wettbewerbslage eine größere Selbständigkeit vorteilhaft ist.

Im Zuge der Entwicklung neuer Steuerungsmodelle ist darauf zu achten, dass auch die Betriebe in eine dauerhafte finanzwirtschaftliche Gesamtrechnung der Kommunen einbezogen werden (KGSt- Bericht 6/1993, Budgetierung: Ein neues Verfahren der Steuerung kommunaler Haushalte, und 8/1985, Kommunale Beteiligungen I: Steuerung und Kontrolle der Beteiligung; beide Berichte unter Einbeziehung der Eigenbetriebe). Dieser Grundsatz gilt unverändert für alle Einrichtungen des Rechtsträgers Land oder Stadtgemeinde Bremen unabhängig von ihrer Wirtschaftsform. Wesentliche Daten sollen daher nachrichtlich in die quartalsweise Information über den Vollzug der bremischen Haushalte - Finanzcontrolling - Quartalsberichte - einbezogen werden. Ferner soll damit der vorgesehene "Geschäftsbericht" für das Land und die Stadtgemeinde Bremen unter Zusammenfassung der Jahresabschlussdaten der Haushalte, der Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetriebe sowie der Beteiligungen ermöglicht werden.

Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse oder zumindest Übersichten über Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie Bestandsveränderungen sind nach § 26 Abs. 1 und 2 sowie § 85 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LHO nachrichtlicher Bestandteil der Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen. Sie müssen daher ebenso wie die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen selbst einheitlich gestaltet werden und hinsichtlich ihrer Aussage festzulegende Mindestanforderungen erfüllen. Hierfür gelten die nachstehenden Richtlinien, soweit nicht durch Vorschriften des Bundes andere Regelungen verbindlich vorgeschrieben sind. Im übrigen handelt es sich bei den Richtlinien um Mindestanforderungen, die vom jeweiligen Fachressort durch weitergehende Gliederungen oder Auflagen ergänzt werden können.

II. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan besteht aus

- dem Erfolgsplan
- dem Vermögensplan
- der Stellenübersicht

(§§ 13 bis 16 BremEBG, Nr. 13 bis 16 RLBet)

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist nach Erträgen und Aufwendungen zu gliedern und enthält:

- die Werte des Planjahres
- die Planwerte des laufenden Jahres
- die Ergebnisse des Vorjahres.

Als Gliederungsschema gilt Anlage 1 A.

Zu den einzelnen Ansätzen sind Erläuterungen erforderlich, die der Beurteilung und Beratung des Entwurfs dienen. Diese Erläuterungen sind der Aufsichtsbehörde, dem Senator für Finanzen, dem Betriebsausschuss bzw. bei Betrieben nach § 26 Abs. 1 der zuständigen Deputation, dem Haushaltsausschuss und auf Anforderung der Senatskommission für das Personalwesen vorzulegen. Die Erläuterungen werden nicht Bestandteil der Haushaltspläne, in die die Wirtschaftspläne oder Übersichten aus Wirtschaftsplänen aufgenommen werden.

Über diese allgemeine Erläuterungsverpflichtung hinaus gilt im Einzelnen:

Zu lfd. Nr. 1, 4, 5, 6, 8, 11, 13 und 14

In den Erläuterungen sind zur Abstimmung mit dem Haushalt- falls zutreffend- Erlöse bzw. Aufwände für folgende Zahlungspflichtige bzw. Zahlungsempfänger jeweils getrennt auszuweisen, soweit es sich nicht um den Bezug von Einzelleistungen im Rahmen des laufenden Betriebes handelt:

- Stadt Bremen
- Land Bremen
- Stadt Bremerhaven
- Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO
- Betriebe der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO

Zu lfd. Nr. 1

Die Umsatzerlöse sind getrennt zu erläutern nach Einnahmen aus

- öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Bundes-, Landes- und Ortsgesetzen,
- Entgelten einschließlich Pflegesätzen,
- Zahlungen aus dem Haushalt (soweit nicht Zuschüsse nach lfd. Nr. 4) ohne Gebühren und Entgelte.

Zu lfd. Nr. 4

Die Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb sind getrennt darzustellen nach

- Zahlungen für Betriebsleistungen, die aus dem Haushalt zu tragen sind und nicht durch Umsatzerlöse nach lfd. Nr. 1 ausgeglichen werden,

- Zuschüssen zur Deckung von Betriebsverlusten (VV Nr. 1.4 zu § 26 LHO),
- Zuschüssen, die übergangsweise für vorhandene Überkapazitäten und Umstellungskonzepte gewährt werden.

Zu lfd. Nr. 5

Aufwandsteigerungen, die die für das Wirtschaftsjahr anzunehmende Preissteigerungsrate überschreiten, sind besonders zu begründen. Soweit unter b) besondere Veränderungen durch erhöhte oder verringerte Annahme zentraler Dienstleistungen von bremischen Behörden enthalten sind, müssen sie besonders erläutert werden.

Zu lfd. Nr. 9

Die Beteiligungen und die Erträge hieraus sind in den Erläuterungen getrennt auszuweisen.

Zu lfd. Nr. 13 und 14

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind in den Erläuterungen differenziert darzustellen, soweit sie im Einzelfall mehr als 50.000 DM betragen.

2. Vermögensplan

Der Vermögensplan enthält nach § 15 BremEBG bzw. für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO nach Nr. 15 RLBet

- alle voraussehbaren Mittel und Mittelverwendungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben
- die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Für die Gliederung gilt Anlage 1 B.

Als Wertgrenze für die Finanzierung von Gebrauchsgütern über den Vermögensplan gilt in der Regel der auch im Steuerrecht benutzte Betrag von DM 800,- (ohne Mehrwertsteuer). Bei Instandhaltungsmaßnahmen gelten für die Unterscheidung zwischen Aufwand und Investitionen die Grundsätze des Steuerrechts. Als Investition gilt eine Maßnahme danach nur,

- wenn die Nutzungsart geändert wird,
- oder wenn das Anlagegut durch die Maßnahme wesentlich in seiner Substanz vermehrt wird,
- oder wenn die Lebensdauer des Anlagegutes durch diese Maßnahme über seine bestimmungsgemäße Nutzungsdauer hinaus wesentlich verlängert wird.

Bei der Mittelverwendung sind entsprechend den "Richtlinien zur Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau)" vom 20. April 1994 Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 500.000 DM einzeln auszuweisen. Für andere Gebrauchsgüter gelten als Wertgrenze für die Einzelausweisung 100.000 DM. Baumaßnahmen können nur unter den Bedingungen des § 24 LHO und den dazu ergangenen

Verwaltungsvorschriften in den Vermögensplan aufgenommen werden; d.h. insbesondere, dass Pläne, Kostenberechnungen nach DIN 276, Erläuterungen und eine Schätzung der laufenden Betriebskosten vorliegen müssen.

Alle in den Vermögensplan aufgenommenen Maßnahmen sind in einer Anlage ausreichend zu erläutern und mit ihren Gesamtkosten darzustellen.

Die Erläuterungen müssen analog der Regelung für das Beratungsverfahren für den Erfolgsplan folgende Angaben erhalten:

Mittelherkunft

Lfd. Nr. 2

Bei Verkauf von Anlageteilen mit einem Restbuchwert ab 100.000 DM sind diese einzeln aufzuführen.

Lfd. Nr. 6

Öffentliche Mittel sind getrennt nach

- Herkunft der Mittel,
- vorgesehener Verwendung,
- Einzelbeträgen

darzustellen.

Mittelverwendung

Für die Mittelverwendung sind unter Beachtung der Wertgrenzen für Einzelveranschlagung jeweils darzustellen:

- Gesamtausgaben für die Maßnahmen,
- in Vorjahren hierfür geleistete Ausgaben,
- in Folgejahren zu erwartende Ausgaben.

3. Stellenübersicht

3.1 Stellenübersicht

Nach § 16 BremEBG bzw. für Betriebe nach § 26 Abs. 1 nach Nr.16 RLBet ist die Stellenübersicht nach den Beschäftigtengruppen

- Beamte (bei Eigenbetrieben nur nachrichtlich)
- Angestellte
- Lohnempfänger

und innerhalb dieser Gruppen nach Gehalts- bzw. Lohngruppen zu unterteilen. In Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO müssen alle, in Eigenbetrieben nur die Beamtenstellen mit den Stellenplänen zu dem Haushalt des Rechtsträgers identisch sein. Weitergehende Aufteilungen richten sich nach

Zweckmäßigkeit und der Größe des Betriebes und sind von dem aufsichtführenden Ressort festzulegen oder mit ihm abzustimmen.

Werden in Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig Teil-, Erfolgs- und Vermögenspläne für die einzelnen Betriebszweige ergänzend zum Gesamtwirtschaftsplan erstellt, so sind für diese Teilbereiche auch getrennte Stellenübersichten aufzustellen.

3.2 Beschäftigungsvolumen zum Stichtag

Neben der Stellenübersicht gem. 3.1. ist das geplante Beschäftigungsvolumen an den Stichtagen 1.1. und 31.12. des Wirtschaftsjahres darzustellen. Des Weiteren ist die Stichtagsbesetzung zum 30.6. des laufenden Jahres anzugeben. Teilzeitbeschäftigte Kräfte sind entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Vollzeitkräfte umzurechnen und als Dezimalstellen auszuweisen.

3.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand ist jeweils getrennt nach den drei Beschäftigtengruppen anzugeben. Besondere Bestandteile (z.B. Überstundenvergütungen, Rufbereitschaften u. ä.) sind bei Bedarf gesondert auszuweisen.

3.4 Erläuterungen

Veränderungen in 3.1. bis 3.3. zwischen dem laufenden Jahr und dem Planjahr, sowie innerhalb des Planjahres, sind in einer Anlage zur Stellenübersicht ausreichend zu erläutern.

III. Finanzplan

Der fünfjährige Finanzplan, der nach § 17 BremEBG bzw. Nr. 17 RLBet aufzustellen ist, muss zusammen mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorgelegt werden.

Da sich in der Regel bei allen Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetrieben die Einnahmen und Ausgaben des Betriebs auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinde auswirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BremEBG bzw. Nr. 17 Abs. 1 Nr. 2 RLBet), gilt die Gliederung nach Anlage 3 ausnahmslos für alle Betriebe.

Nach § 17 Abs. 2 BremEBG bzw. Nr. 17 Abs. 2 RLBet soll im Finanzplan die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind. Auf diese Darstellung kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen verzichtet werden, wenn Änderungen von Gebühren- oder Entgeltsätzen nur zum Teil erforderlich sind, um den Erfolgsplan auszugleichen, z.B. bei Entgelten, die vom Wert der Leistung abhängen und damit der Kostenentwicklung als Bemessungsfaktor folgen.

Die im Regelfall darzustellende Entwicklung ist zu gliedern nach:

- Anpassung der geltenden Sätze an die laufende Kostenentwicklung ohne wesentliche neue Maßnahmen,

- zusätzlichen Auswirkungen durch im Finanzplan dargestellte Maßnahmen; hierunter sind Auswirkungen von Einzelmaßnahmen, deren Umfang 20 % des Vermögensplans bzw. des Personalzuwachses übersteigt, getrennt darzustellen.

IV. Abstimmung mit Haushalt und Finanzplanung des Landes und der Stadtgemeinde

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 BremEBG bzw. Nr. 14 Abs. 2 Satz 3 RLBet müssen Erträge, die aus dem Haushaltsplan stammen, mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen. Diese Regelung ist analog auch für Zahlungen an den Haushalt anzuwenden. Schließlich gilt sie nach der Begründung zu § 17 BremEBG auch für den Finanzplan, da dieser erkennen lassen soll, welche Auswirkungen auf die Finanzplanung der Stadtgemeinde oder des Landes entstehen.

Die Einzelansätze müssen so rechtzeitig mit den Behörden abgestimmt werden, an die Zahlungen zu leisten sind oder von denen Einnahmen gefordert werden, dass sie sowohl im Erfolgsplanentwurf als auch im Haushaltsplanentwurf übereinstimmen. Die Abstimmung muss daher mit der Erstellung der Entwürfe abgeschlossen werden. Unstimmigkeiten werden zwischen den zuständigen Fachressorts geklärt. Veränderungen im Beratungsverfahren müssen sofort den leistenden oder empfangenden Stellen, der aufsichtführenden Behörde und dem Senator für Finanzen mitgeteilt werden.

Für regelmäßige Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 BremEBG bzw. Nr. 10 Abs. 2 RLBet sind Vereinbarungen abzuschließenden, die mindestens

- die Höhe oder die Berechnungsgrundlagen für die Vergütung,
- die Pflicht zur rechtzeitigen Abstimmung einer wesentlichen Änderung des Umfanges der Leistung oder der Vergütung,
- das Klärungsverfahren bei Unstimmigkeiten zwischen den Partnern der Vereinbarung festlegen.

Kopien der Vereinbarungen sind der aufsichtführenden Behörde, dem Rechnungshof und dem Senator für Finanzen zuzuleiten. Sofern diese Vereinbarungen nicht in den Abschnitt 3 des Handbuchs für Eigenbetriebe aufgenommen werden sollen, muss hierauf mit Begründung besonders hingewiesen werden.

V. Kosten- und Leistungsrechnung

Die nach § 18 Abs. 3 BremEBG bzw. Nr. 18 Abs. 3 RLBet jährlich zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnungen müssen im Erläuterungsteil Aussagen über mindestens

- Kosten, davon Materialkosten, Personalkosten, kalkulatorische Kosten,
- Erlöse, davon Umsatzerlöse, Zuschüsse,
- Betriebsergebnis,
- Kostendeckungsgrad,

- erbrachte Leistung (Mengenangaben)

je Betriebsleistungsart enthalten.

Sie sind als Vollkostenrechnung zu führen. Soweit Teilkostenrechnungen für einzelne Leistungsarten erstellt werden, ist das besonders zu begründen.

Die kalkulatorischen Kosten sind auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln. Soweit aufgrund des Betriebszweckes oder anderer Rechtsvorschriften eine andere Berechnungsgrundlage gewählt werden soll, ist hierfür die Zustimmung der aufsichtführenden Behörde und des Senators für Finanzen einzuholen.

Für die einzelnen Betriebszweige sind Zeitvergleiche für das Kostenrechnungsjahr und die vorangegangenen vier Jahre mit Erläuterung besonderer Entwicklungen vorzunehmen.

Für die Leistungserfassung ist von der Aufsicht in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen jeweils ein betriebsspezifisches Leistungsspektrum mit dem notwendigen Detaillierungsgrad festzulegen.

VI. Vorlagetermin

Wirtschaftspläne oder Übersichten über Wirtschaftspläne sind nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO den Haushaltsplänen als Anlagen beizufügen. Weiterhin ist die Höhe der Kreditaufnahme nach § 11 Abs. 3 BremEBG bzw. Nr. 11 Abs. 3 RLBet im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes oder der Stadtgemeinde festzusetzen. Beide Vorschriften setzen voraus, dass die Wirtschaftspläne dem Senator für Finanzen so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bis zur Abschlussberatung des Haushaltsausschusses zur Haushaltsaufstellung vorliegen. Die Termine hierfür werden jährlich neu festgelegt.

Die von den Betriebsausschüssen oder Deputationen verabschiedeten Wirtschaftspläne mit Finanzplänen oder, falls in besonders begründeten Fällen eine Verabschiedung noch nicht möglich ist, die Entwürfe hierfür, sind dem Senator für Finanzen vier Wochen vor der festgelegten Abschlussberatung des Haushaltsausschusses zuzuleiten. Parallel dazu sind die Stellenübersichten der Senatskommission für das Personalwesen zum gleichen Termin zu übergeben und - soweit erforderlich - mit dem Entwurf der Stellenpläne zu den Haushaltsplänen abzustimmen. Die Einhaltung dieser Fristen ist erforderlich, um mit Haushaltsanschlügen korrespondierende Ansätze abstimmen und ggf. Unstimmigkeiten beseitigen sowie die Berechtigung der in die Haushaltsgesetze aufzunehmenden Kreditgrenzen prüfen zu können. Soweit nicht besondere Gründe für eine verspätete Einreichung vorliegen, wird der Senator für Finanzen den Haushaltsausschüssen bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Wirtschaftspläne oder Übersichten vorschlagen, die Mittel für die Zahlungen aus dem Haushalt zu sperren. Veränderungen von Ansätzen, die dritte Behörden betreffen, sind mit diesen abzustimmen.

Den Wirtschaftsplänen oder ihren Entwürfen sind beizufügen:

- die vollständigen Erläuterungen,
- Zusammenstellungen der Einzelansätze über Zahlungen und Forderungen an den Haushalt mit Angabe der Haushaltsstelle, des Zahlungsgrundes (stichwortartig) und des zu leistenden Betrages,

- die dazugehörigen Betriebsausschuss- oder Deputationsbeschlüsse,
- die Kosten- und Leistungsrechnungen des Vorjahres.

Soweit eine Änderung von Gebühren und Beiträgen erforderlich ist, die durch Landes- oder Ortsgesetz zu beschließen sind, müssen die Entwürfe hierfür mit vollständiger Gebührenbedarfsberechnung zum gleichen Termin dem Senator für Finanzen zugeleitet werden, um eine rechtzeitige Abstimmung für das weitere Beratungsverfahren sicherzustellen.

Für die Krankenhausbetriebe der Freien Hansestadt Bremen werden aufgrund der besonderen, gesetzlich festgelegten Vertragsbeziehungen zu den Krankenkassen jeweils gesonderte Termine abgestimmt.

VII. Zwischenberichte und Jahresabschluss

Für die Einbeziehung der rechtlich unselbständigen Betriebe in die finanzwirtschaftliche Gesamtrechnung des Rechtsträgers (s. Vorbemerkung) sind dem Senator für Finanzen die

- vierteljährlichen Zwischenberichte (unter Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Quartale des Wirtschaftsjahres),
- Jahresabschlüsse (mit den Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer),
- Bilanzen,
- Gewinn- und Verlustrechnungen,
- Anhänge,
- Anlagennachweise,
- Erfolgsübersichten und
- Lageberichte,

die nach §§ 20 bis 25 BremEBG bzw. Nrn. 21 bis 26 RLbet zu erstellen sind, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zuzuleiten.

Außer den in den genannten Rechtsvorschriften und den ergänzenden für den jeweiligen Betrieb geltenden Ortsgesetzen oder sonstigen Richtlinien aufgeführten Mindestanforderungen müssen die Zwischenberichte folgende Angaben enthalten:

- Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan),
- Abwicklung des Vermögensplans und
- Entwicklung des Beschäftigtenstandes.

Die Gliederung richtet sich nach Anlage 4. Abweichungen, die das geplante Betriebsergebnis gefährden können oder die um mehr als 10 % vom Planwert (im Einzelfall mehr als 50.000 DM) abweichen, sind zu erläutern.

Neben dem Betriebsergebnis sind in den Zwischenberichten die wesentlichen betriebsspezifischen statistischen Werte der Leistungserstellung entsprechend dem festgelegten Detaillierungsgrad anzugeben und eine abschließende Bewertung des Zwischenstandes mit Ausblick auf das zu erwartende Jahresergebnis vorzunehmen. Wenn erkennbar wird, dass das geplante Betriebsergebnis gefährdet ist, sind umgehend Maßnahmen zur Sicherung des Betriebserfolges zu treffen und die aufsichtführende Behörde zu informieren.

Der Beschäftigtenstand ist wie folgt zu gliedern:

- Stellensoll des lfd. Jahres (bei Betrieben nach § 26 Abs. 1 ggf. unterschieden nach Jahresanfang und Jahresende)
- Beschäftigungsvolumen in Vollzeitkräften zum 1.1. des lfd. Jahres
- Beschäftigungsvolumen in Vollzeitkräften im lfd. Jahr zum Ende des Berichtszeitraumes
- geplantes Beschäftigungsvolumen in Vollzeitkräften zum 31.12. des lfd. Jahres
- Beschäftigungsvolumen des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes in Vollzeitkräften (siehe hierzu II.3.)
- Personalkosten im Berichtszeitraum nach den drei Beschäftigtengruppen. Bei Bedarf sind besondere Bestandteile (z. B. Überstundenvergütungen, Rufbereitschaft u. ä.) gesondert auszuweisen.

Soweit von einzelnen Ressorts Teile der Berichtsdaten oder ergänzende Angaben für ihre Fachaufgaben benötigt werden, sind sie über die aufsichtführende Behörde anzufordern und zur Verfügung zu stellen.

VIII. Abschlussbemerkungen

Die vorstehenden Anforderungen und die Gliederungen in den Anlagen sind Mindestanforderungen. Weitere Untergliederungen sind zulässig oder können von der aufsichtführenden Behörde vorgeschrieben werden. Bei einer Untergliederung der laufenden Nummern der Anlagen sind die Einzelansätze jeweils zu einer Zwischensumme je lfd. Nr. zusammenzufassen, um die Erstellung der Übersichten für die Haushaltspläne zu erleichtern. Soweit andere Rechtsvorschriften - z. B. Krankenhausbetriebsgesetz - eine abweichende Gliederung einzelner Übersichten vorsehen, gelten diese Rechtsvorschriften vorrangig. Die Mindestanforderungen nach den vorstehenden Richtlinien dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden.

IX. Übergangsregelung

Für eine Übergangszeit bei der Bildung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO und Eigenbetrieben können von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen Ausnahmen von Teilen dieser Richtlinien zugelassen werden.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 16. August 1994

Der Senat